

# navigate! | 01

Steuer-Newsletter der Universal-Investment

Dezember 2009 / Ausgabe 1

## Steuer-Evolution 2009/2010

- BMF-Schreiben mit über 300 Randziffern
- Herausforderung für Investoren & Administratoren
- Änderung der Änderung in Planung

Einzelregelungen sorgen für große Auswirkungen

Umfangreiche Änderungen im Fokus der Abgeltungsteuer



## Steuer-Evolution 2009/2010

Vielzahl an kleinen Einzelregelungen sorgt für große Auswirkungen bei betrieblichen Investoren.

War das Steuerjahr 2008 mit der Einführung der Abgeltungsteuer und dem Unternehmenssteuerreformgesetz das Jahr der großen Reformen, so sind die Steuerjahre 2009/2010 vor allem durch Anpassungen und Änderungen im Detail geprägt. Betriebliche Investoren sollten die Vielzahl an neuen Einzelregelungen jedoch nicht unterschätzen – in ihrer Summe führen diese zu enormen Veränderungen: Insbesondere das August-Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zum Investmentsteuergesetz birgt viele Änderungen und auch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wirft seine Schatten voraus.

### Umfangreiche Änderungen im Fokus der Abgeltungsteuer

Das neue Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 18. August 2009 enthält eine Vielzahl von detaillierten Einzelregelungen, die insbesondere die Abgeltungsteuer neu fassen. Zwar greift die Abgeltungsteuer nicht direkt für das Betriebsvermögen, sie hat aber dennoch indirekt Auswirkungen auf die Besteuerung betrieblicher Anleger nach dem Investmentsteuergesetz.

#### **Endlich einheitlicher Fondsbegriff – auf dem Papier**

Mit den Randziffern (Rz.) 6–8 folgt das BMF bei der Qualifizierung ausländischer Fonds unter den inländischen investmentrechtlichen Fondsbegriff den Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und deren Schreiben vom 22. Dezember 2008. Möglicherweise wird das BMF auch das BaFin-Schreiben zur Risikodiversifizierung vom 28. Juli 2009 übernehmen. Das hätte auch für inländische Fonds sehr große Bedeutung, da es durch eine fehlende Risikodiversifizierung auch im Inland zur Disqualifizierung als Investmentvermögen kommen könnte. Die bisher für inländische Fonds geltende

Ausländische Fonds  
müssen keine  
Investmentvermögen  
sein

formelle Betrachtungsweise wäre dann nicht mehr existent. Gegenwärtig befindet sich die BaFin zu dieser Frage in einer Abstimmungsrunde mit dem BMF. Derzeit ist offen, wie die Verstrickungen zwischen Aufsichts- und Steuerrecht vom BMF abschließend bewertet werden. In anderen Fällen hat das BMF bereits mehr Klarheit und mehr Möglichkeiten geschaffen, insbesondere bei der Zwischenschaltung von so genannten Blocker-Gesellschaften, die bei ausländischen Vermögen häufiger genutzt werden. Übergangserleichterungen gibt es dagegen nach Rz. 296 ff. für Fonds, die nunmehr nicht mehr oder die jetzt neu unter das Investmentsteuergesetz (InvStG) fallen.

Neue Unsicherheit entsteht durch die unklare Definition von Termingeschäften. Nicht mehr gelten soll laut Rz. 15 a der weite Termingeschäftsbegriff des BMF-Schreibens vom 2. Juni 2005, und zwar im Hinblick auf die Regelungen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) für nach dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Termingeschäfte. Noch hat die Finanzverwaltung die Regelungen des neuen § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG in der Fassung nach dem 1. Januar 2009 nicht genauer bestimmt. Derzeit kann deshalb nicht abschließend beurteilt werden, ob bestimmte Formen von Termingeschäften, wie „Fully Funded Swaps“, den Termingeschäften oder eher den Kapitalforderungen zuzurechnen sind. Termingeschäfte – wie klassisch ausgestaltete Devisentermingeschäfte, Futures und Optionen – sollten auch weiterhin unter den neuen Termingeschäftsbegriff fallen.

#### **Weniger Wahlmöglichkeiten durch neue Definition von steuerlichen Finanzinnovationen**

Nachdem mit der Abgeltungsteuer bereits eine umfassende Steuerpflicht für Kapitalerträge eingeführt wurde, wird mit dem BMF-Schreiben in Rz. 18 der Kreis der ausschüttungsgleichen Erträge durch eine Negativabgrenzung von den gesamten Kapitalerträgen definiert. Auch für betriebliche Anleger ist diese neue Einstufung von großer Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die Neuordnung bei den Kapitalforderungen: Weiterhin nicht zu den ausschüttungsgleichen Erträgen zählen vereinnahmte Stillhalterprämien, Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und aktienähnlichen Genussrechten, Gewinne aus Termingeschäften sowie die Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Kapitalforderungen (im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 a–f, InvStG).

Bei den Regelungen zu den Kapitalforderungen knüpft das BMF im Grundsatz an die Regelungen des § 20 Abs. 2 Nr. 4 a–d in der Fassung des EStG vor dem 31. Dezember 2008 (Regelungen zu den so genannten steuerlichen Finanzinnovationen) an.

Entgegen den Regelungen des EStG sind die Regelungen des InvStG nun klarer gefasst, eine alle Einzelfragen umfassende Regelung ist jedoch weiterhin nicht gefunden. Künftig enthält nur noch das InvStG Regelungen zu besonderen Arten von Kapitalforderungen im Sinne von steuerlichen Finanzinnovationen. Im EStG ist eine besondere Regelung schon deshalb nicht mehr notwendig, da im Gegensatz zum InvStG bei der Direktanlage die Veräußerungsgewinne nicht durch den Fonds abgeschirmt, sondern direkt mit der Abgeltungsteuer besteuert werden.

**Unklare Definition von Termingeschäften schafft Unsicherheit**

**BMF lehnt Regelungen zu den Kapitalanforderungen an „Altbewährtes“ an**

Randziffer	Nicht unter die Finanzinnovationen fallen:	Besonderheiten & Beispiele
18 a	Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Beispiele: Zero Bonds und Disagio-Anleihen mit einem Emissionsdisagio außerhalb der Disagiostaffel</li> <li>■ Laufzeitverlängerungsoptionen und Kündigungsrechte des Emittenten sind für die Einstufung unschädlich</li> <li>■ Über die abzugrenzende Emissionsrendite hinausgehende Kursgewinne/Kursverluste sind weiterhin marktbedingte Wertpapierveräußerungsgewinne oder -verluste</li> <li>■ Darüber hinausgehende Rechte, wie zum Beispiel ein Wandlungsrecht, sind für die Einstufung unter Rz. 18 a schädlich (siehe auch Rz. 18 d)</li> </ul>
18 b	Kapitalforderungen, bei denen das Entgelt für die Kapitalüberlassung nach einem festen oder variablen Bruchteil des Kapitals bemessen und Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt werden, in der es überlassen wurde	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Regelmäßig unter Rz. 18 b fallen sollten bei Vorliegen der Voraussetzungen beispielsweise normale Anleihen, unverbriefte Forderungen mit festem Kupon, Down-Rating-Anleihen, Floater und Reverse Floater</li> <li>■ Laufzeitverlängerungsoptionen und Kündigungsrechte des Emittenten sind für die Einstufung unschädlich</li> <li>■ Bei Credit Linked Notes ist die Abhängigkeit der Kapitalrückzahlung vom Nichtvorliegen eines Credit Events unschädlich</li> <li>■ Ein variabler Bruchteil liegt auch vor, wenn dieser von einem Index abhängt; damit wäre ein betragsmäßiger Zuschlag auf den Bruchteil schädlich</li> <li>■ Schädlich für die Einstufung sind fehlende Emissions- oder Rückzahlungskurse, da die Einhaltung der Disagiostaffel nicht überprüft werden kann</li> <li>■ Inflation Linked Bonds fallen nur unter die begünstigende Regelung von Rz. 18 b, wenn der Kupon und nicht der Rückzahlungskurs von der Inflationsentwicklung abhängt</li> <li>■ Wenn das Emissionsdisagio innerhalb der Disagiostaffel liegt, ist keine Abgrenzung eines Disagios vorzunehmen</li> </ul>
18 c	Risikozerifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines öffentlichen Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden	<p>Ein Bezug auf Aktienbaskets allein ist nicht ausreichend. Ungeklärt ist, ob die Regelung sowohl für Preis- als auch für Performance-Indizes gilt und wie eine im Zertifikat enthaltene Währungsabsicherung zu beurteilen ist. Die Ausnahmeregelung von Rz. 18 c ist kein isoliertes Privileg von Zertifikaten. Vielmehr soll die Regelung den Erwerb von in bestimmten Ländern nicht handelbaren Aktien über Aktienzertifikate oder Aktienindexzertifikate vorrangig steuerlich dem Direkterwerb gleichstellen</p>

Randziffer	Nicht unter die Finanzinnovationen fallen:	Besonderheiten & Beispiele
18 d	Kapitalforderungen nach Rz. 18 b, bei denen der Inhaber neben der festen Verzinsung zudem ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile hat. Ebenso Kapitalforderungen, bei denen der Inhaber zusätzlich bei Endfälligkeit das Wahlrecht besitzt, vom Emittenten entweder die Kapitalrückzahlung oder die Lieferung einer vorher festgelegten Anzahl von Aktien eines Unternehmens zu verlangen, oder bei denen der Emittent zusätzliche das Recht besitzt, bei Fälligkeit dem Inhaber an Stelle der Rückzahlung des Nominalbetrags eine vorher festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wandelanleihen, Umtauschanleihen, Aktienanleihen</li> <li>Feste Verzinsung notwendig, Zero-Kupon schädlich, da durch das Disagio außerhalb der Staffel Rz. 18 b nicht anwendbar wäre</li> <li>Zurzeit nur feste und keine variable Verzinsung vorgesehen</li> </ul>
18 e	Kapitalforderungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des EStG	Ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte. Nicht deutlich geregelt ist, ob davon auch ausländische Genussscheine erfasst sind. Da diese bereits unter dem EStG nicht unter die Finanzinnovationen fallen, sollte diese Rechtslage erhalten bleiben
18 f	Kapitalforderungen, bei denen die Anschaffungskosten teilweise auf abtrennbare Optionsscheine und eine separat handelbare Anleihe entfallen	<ul style="list-style-type: none"> <li>„cum“-erworbene Optionsanleihen, also Optionsanleihen, bei denen der Optionsschein von der Anleihe nicht abgetrennt ist</li> <li>Aus Vereinfachungsgründen wird auf getrennte Betrachtung verzichtet, Veräußerungsgewinne werden komplett aus den ausschüttungsgleichen Erträgen ausgenommen. Eine Trennung hätte eine differenzierte Bestandsführung mit zweifacher Kursversorgung bedeutet, mit Problemen bei der Abstimmung mit der Depotbank und entsprechenden Risiken für den Fondsmanager</li> </ul>

### Abspaltung des Zwischengewinns nicht möglich

Inländische Spezialsondervermögen bzw. Investment-AGs und ausländische Spezialinvestmentvermögen müssen den Zwischengewinn nach wie vor so lange nicht ermitteln und bekannt machen, wie sie als inländische Anleger nur betriebliche Anleger oder Anleger haben, die von der Körperschaftsteuer befreit sind, oder § 2 Nr. 2 KStG anwendbar ist.

Bei Erwerb von Publikumsfonds durch betriebliche Anleger ist nach Rz. 21 a, 199, der gezahlte Zwischengewinn ein unselbstständiger Teil der Anschaffungskosten. Eine Korrektur ist bei betrieblichen Anlegern nicht vorzunehmen. Analog dazu bildet der erhaltene Zwischengewinn bei Veräußerung oder Rückgabe einen unselbstständigen Teil des Veräußerungserlöses, der ebenfalls nicht zu korrigieren ist. Für betriebliche steuerpflichtige

**Betriebliche Investoren können Zinsanteile über den Zwischen-gewinn nicht einkauf-en und müssen Ausschüttungen voll versteuern**

Anleger können sich dadurch nachteilige Folgen ergeben, da sie Zinsanteile nicht einkaufen können und stattdessen Ausschüttungen bzw. die ausschüttungsgleichen Erträge voll versteuern müssen.

Der durch diese Regelung eventuell eintretende Liquiditätsnachteil gleicht sich aber bei Rückgabe oder Veräußerung der Anteile wieder aus. Ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen sind nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen.

Auch für Privatanleger und Dachfonds und somit auch für viele institutionelle Anleger führen die Neuregelungen des Zwischengewinns zu großen Veränderungen. Demnach kann der Einkaufszwischengewinn (beim Privatanleger oder Dachfonds) nicht angesetzt werden, wenn das (Ziel-)Investmentvermögen keinen Ertragsausgleich rechnet. Inländische Fonds werden dabei bevorzugt, da ausländische Fonds teilweise aufsichtsrechtlich keinen Ertragsausgleich rechnen dürfen. Zudem soll die Regelung rückwirkend für alle offenen Fälle anwendbar sein (vgl. Rz. 0). Die Investmentbranche kann jedoch nicht rückwirkend alle Zwischengewinne für Dachfonds korrigieren. Zudem ist für künftige Fälle nicht klar, woher die Kapitalanlagegesellschaft (KAG) die Information beziehen soll, ob ein ausländischer Fonds einen Ertragsausgleich rechnet. Das BMF scheint derzeit an Nachbesserungen zu arbeiten, eine Lösung analog dem Korrekturposten beim Aktien Gewinn wäre wünschenswert.

#### **Mehr Optionen bei der zeitlichen Zuordnung von Erträgen**

Auch das neue BMF-Schreiben (Rz. 28, 29) sieht eine präzisere zeitliche Zuordnung von Erträgen auf der Ebene von bilanzierenden Anlegern bei ausschüttenden Fonds vor. Demnach sind weiterhin die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze anzuwenden. Danach sind zum Bilanzstichtag bereits zivilrechtlich entstandene Ansprüche zu aktivieren.

Entscheidend sind deshalb die vertraglichen Regelungen: Die Mustervertragsbedingungen bei ausschüttenden Investmentfonds sehen vor, dass ordentliche Erträge grundsätzlich ausgeschüttet werden, außerordentliche Erträge dagegen ausgeschüttet werden können. Danach führt bei Spezialfondsanlegern nur der Ausschüttungsbeschluss zum Anspruch und damit zur Aktivierungspflicht. Das Datum des Ausschüttungsbeschlusses entscheidet daher über die zeitliche Zuordnung. Im Fall von Teilausschüttungen gilt dies auch für die ausschüttungsgleichen Erträge.

**Einkaufszwischengewinn kann nur noch bei Fonds mit Ertragsausgleich angesetzt werden**

## Übersicht der zeitlichen Zuordnung

Vertragsbedingungen	Steuerbilanz (BMF, Rz. 28, 29)	Handelsbilanz
Zwingende Ausschüttung	Anspruch entsteht am GJ-Ende (Endausschüttung) bzw. mit dem Ausschüttungsbeschluss bei Zwischenausschüttungen	Anspruch entsteht am GJ-Ende (Endausschüttung) bzw. mit dem Ausschüttungsbeschluss bei Zwischenausschüttungen
Grundsätzliche Ausschüttung bzw. kann (Muster VB)	Anspruch entsteht mit dem Datum des Ausschüttungsbeschlusses	Anspruch entsteht mit dem Datum des Ausschüttungsbeschlusses
Zwingende Nichtausschüttung (Thesaurierung)	Zuflussfiktion: für die ausschüttungsgleichen Erträge zum GJ-Ende (Ausgleichsposten)	Kein Ausweis von Erträgen

Soll bei Spezialinvestmentvermögen auch bei einer Teilausschüttung der ordentlichen Erträge weiterhin einheitlich der Tag der Beschlussfassung – auch für die nicht ausgeschütteten ordentlichen Erträge – als Zuflusszeitpunkt gelten, ist eine Mindestausschüttung notwendig. Deren Höhe richtet sich nach der aus abstrakter Sicht des Investmentvermögens anfallenden Kapitalertragsteuer (inklusive Solidaritätszuschlag), also ohne Berücksichtigung eventueller Befreiungen auf Anlegerebene.

Investoren und Administratoren sollten beachten, dass nunmehr auch ausländische Dividenden der Kapitalertragsteuer unterliegen. Die Mindestausschüttung wird sich deshalb um die darauf entfallende Steuer inklusive Solidaritätszuschlag erhöhen. Betriebliche Anleger müssen die Kirchensteuer aber nicht berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen für die Teilausschüttung nicht vor oder werden alle ausschüttungsgleichen Erträge vorgetragen/thesauriert, ist zum Geschäftsjahresende der Ertrag beim Investor steuerlich zu erfassen.

### BMF macht Substanzausschüttungen steuerpflichtig

Auch in Sachen Substanzausschüttungen gibt es Änderungen: So liegen diese steuerlich laut Rz. 16 künftig nur noch dann vor, wenn keinerlei andere ausschüttbare Erträge beim Investmentvermögen vorhanden sind. Wenn sich beispielsweise realisierte Gewinne und Verluste aus Renten ausgleichen und zusätzlich nur noch so genannte Altveräußerungsgewinne vorhanden sind, also Gewinne vor Steuersenkungsgesetz, wird bei der investimentrechtlichen Ausschüttung der Rentengewinne von der Finanzverwaltung steuerlich keine Substanzausschüttung anerkannt. Die Finanzverwaltung fingiert vielmehr eine Ausschüttung der Altveräußerungsgewinne. Damit kommt es auf Ebene des betrieblichen Anlegers nicht zu der gewünschten Korrektur der Anschaffungskosten, sondern zu steuerpflichtigen Erträgen. Diese nachteilige Neuregelung soll für alle offenen Fälle angewendet werden, es kommt also zu einer rückwirkenden Anwendungsregelung.

Da in der Vergangenheit in der Branche erfahrungsgemäß solche Substanzausschüttungen vorgenommen wurden, sind Beanstandungen in den Betriebsprüfungen auf Anleger- oder auf Fondsebene sehr wahrscheinlich. Mangels einer klaren gesetzlichen Grundlage zur Verwendungsreihenfolge bei den unterschiedlichen „Vortragstöpfen“ könnte das für Anleger wie KAGs Grund genug sein, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Ausländische Dividenden unterliegen nun auch grundsätzlich der Kapitalertragsteuer

Steuerpflicht für Substanzausschüttungen soll für alle offenen Fälle angewendet werden

Beanstandungen bei Substanzausschüttungen wahrscheinlich

Liquiditätsüberhänge aufgrund von Absetzung für Abnutzung (AfA) und Absetzung für Substanzverringerung (AfS) können jedoch ausgeschüttet werden, hier gilt die Verwendungsreihenfolge nicht. In diesen Fällen handelt es sich weiterhin um eine steuerlich akzeptierte Substanzausschüttung. Betriebliche Anleger müssten bei der Substanzausschüttung entweder die Anschaffungskosten vermindern oder einen passiven Ausgleichsposten in der Höhe bilden. Für Privatanleger gilt für die Substanzausschüttung: Hinzurechnung bei der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile als Korrekturposten bei der Anwendung von § 8 Abs. 5 InvStG (Ermittlung des Veräußerungsgewinns).

### **Längerfristige Risiken durch verspätete Ausschüttungsbeschlüsse**

Die Randziffer 86, kurioserweise Teil der Regelungen zu den Berichtspflichten gem. § 5 InvStG, enthält auch Regelungen zu den Ausschüttungsbeschlüssen: Wird danach ein Ausschüttungsbeschluss nicht innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende gefasst, gelten die Erträge als thesauriert. Die ausschüttungsgleichen, also thesaurierten Erträge gelten dem Anleger dann mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vom Investmentvermögen vereinnahmt worden sind, als zugeflossen. Für das Besteuerungsverfahren sowie für die Regelungen zum Steuerabzug gelten damit die Regelungen zur Thesaurierung.

Das bedeutet, dass auch die Kapitalertragsteuer bereits mit Ablauf des Geschäftsjahres entsteht und es damit zu einer verspäteten Abführung kommt. Deshalb sollten Ausschüttungsbeträge immer rechtzeitig festgelegt werden, damit für die dann folgende Beschlussfassung die Fristen gewahrt werden können.

**Enge Fristen für Ausschüttungsbeschlüsse erschweren fristgerechte Abführung**

#### **Ein Beispiel für die Folgen eines nicht rechtzeitig gefassten Ausschüttungsbeschlusses:**

Für einen Spezialfonds mit Geschäftsjahresende 30. November 2009 ist eine Ausschüttung geplant. Der Beschluss dazu wird am 31. März 2010 gefasst. Die Fristberechnung erfolgt nach § 108 Abs. 1 Abgabenordnung (AO), § 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 BGB. Demnach beginnt die Frist am 1. Dezember 2009 und endet am 30. März 2010 (= Dienstag, damit § 108 Abs. 3 AO [-])

→ Die Beschlussfassung erfolgt damit zu spät.

#### **Folgen:**

- Thesaurierungsfiktion (zum 30. November 2009)
- Kapitalertragsteuer-Entstehung (KapESt) 30. November 2009 mit Entrichtungspflicht bis zum 30. Dezember 2009
- Aktiengewinne und Immobiliengewinne ab 1. Dezember 2009 sind falsch

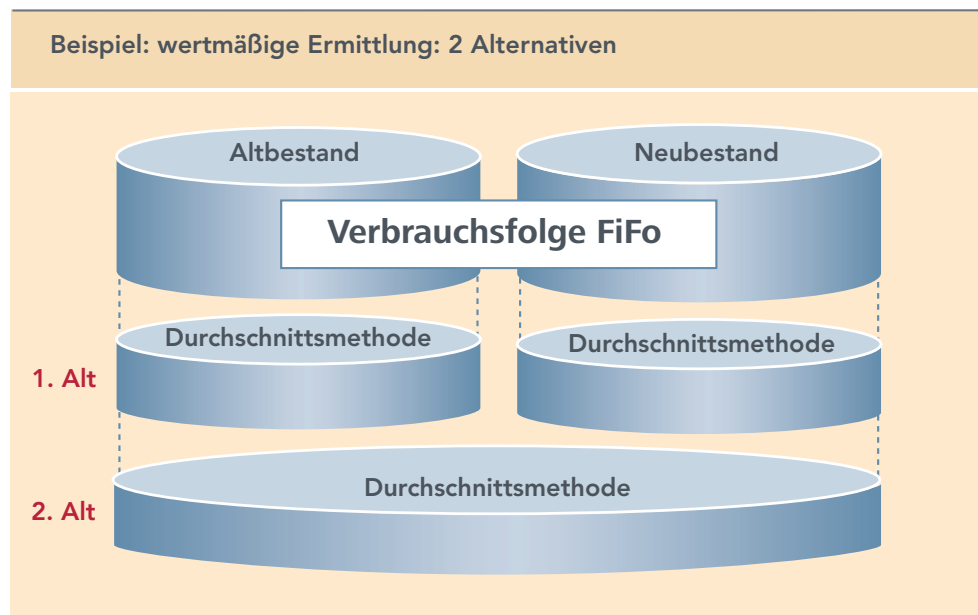
Bei Publikumsfonds wird künftig das Datum des Ausschüttungsbeschlusses gemeinsam mit den Besteuerungsgrundlagen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Damit erhalten betriebliche Anleger eine effiziente Möglichkeit zur Informationsbeschaffung, um eine zeitliche Zuordnung der Erträge vorzunehmen. Ob es sich bei der Regelung in Rz. 228 a, dass der Ausschüttungsbeschluss ab der Einreichung beim Finanzamt nicht mit steuerlicher Wirkung geändert werden kann, um eine Neuregelung oder eine Klarstellung handelt, ist derzeit nicht abschließend beurteilbar.

## Bewährte Durchschnittsmethode weiter anwendbar

Das BMF bestätigt mit Rz. 44 des aktuellen Schreibens ausdrücklich, dass KAGs weiterhin die Durchschnittsmethode für die Gewinn- und Verlustermittlung anwenden können. Aufgrund der Regelungen zur Abgeltungsteuer ist jedoch die Trennung der Bestände nach Alt- und Neuanschaffungen notwendig. Zulässig ist die Ermittlung der Durchschnittswerte über den Gesamtbestand oder getrennt für Alt- und Neuanschaffungen. Die Entscheidung, welche Wertpapiere als veräußert gelten, erfolgt nach der Verbrauchsreihenfolge der FiFo-Methode, die Wertermittlung wie o. g. aber nach der Durchschnittsmethode. Die für den Privatanleger bedeutende zeitliche Zuordnung nach der FiFo-Methode ist für den betrieblichen Anleger aber nicht spürbar, da sich die Besteuerungsregeln bei den Veräußerungsgewinnen nicht grundlegend verändert haben.

In der Investment-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (InvRBV) wird die Durchschnittsmethode für investmentrechtliche Zwecke vorgeschrieben, Ziel ist der Gleichlauf zwischen Aufsichts- und Steuerrecht.

## Künftig zwei Alternativen zur Wertermittlung



Quelle: BVI

## Problem der nicht abziehbaren Ausgaben entschärft

Die nicht abziehbaren Kosten, also zehn Prozent der nicht direkt zuordenbaren Werbungskosten, sind künftig nach Rz. 60, 104 a als ausschüttungsgleiche Erträge auszuweisen, die in Folgejahren allerdings nicht ausgeschüttet werden können. Sie sind in der steuerlichen Ertragsrechnung des Investmentvermögens festzuhalten. Betriebliche Anleger können dadurch Zuordnungen zum Ausgleichsposten vornehmen und so eine steuerliche Definitivbelastung vermeiden. Bei Privatanlegern wird sichergestellt, dass die Korrektur im Rahmen des § 8 Abs. 5 InvStG erfolgt. Derzeit offen ist dagegen die Zuordnung der nicht abziehbaren Ausgaben bei Zwischenausschüttungen, da ausschüttungsgleiche Erträge eigentlich nur am Geschäftsjahresende entstehen können. Dies ist allerdings nicht systemgerecht, da den am Ende verbleibenden Anlegern die nicht abziehbaren Ausgaben voll zugerechnet werden, ein Aufwandsausgleich wäre hier wünschenswert.

Wertermittlung erfolgt weiterhin nach der Durchschnittsmethode

Betriebliche Anleger können bei nicht abziehbaren Ausgaben Zuordnungen zum Ausgleichsposten vornehmen

### Komplexere Verlustverrechnung nach InvStG führt zu erheblichem Mehraufwand

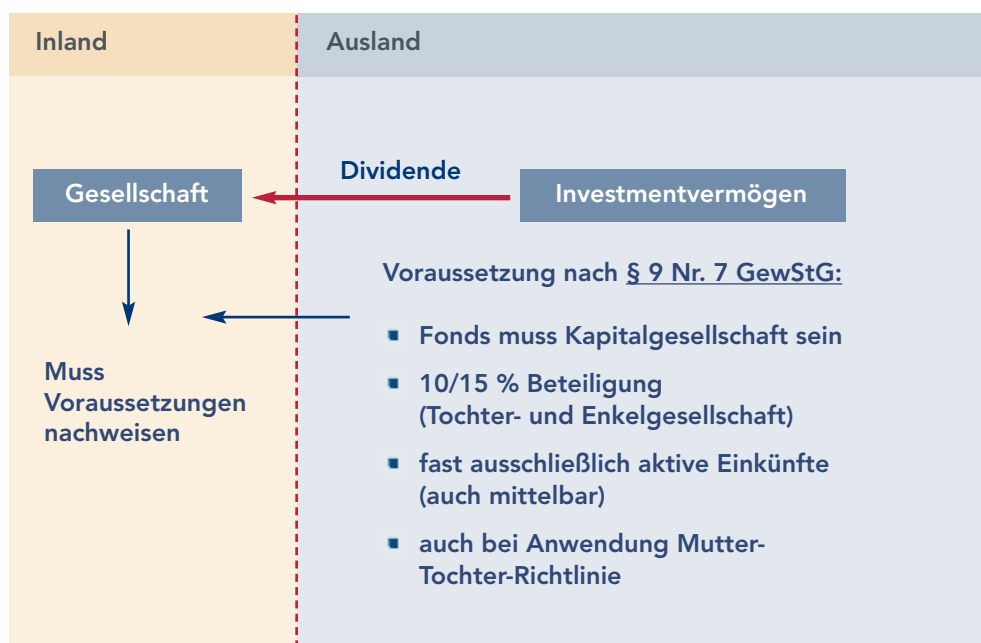
Bei Publikumsfonds sind nun zehn Verlustverrechnungskategorien – und damit deutlich mehr als bisher – für betriebliche und private Anleger vorgesehen. Bei Spezialfonds kommen zusätzlich Kategorien für Erträge aus WP-Leihegeschäften (§ 15 Abs. 2 InvStG) und Erträge im Sinne des § 15 Abs. 2 InvStG (Immo-Spezialfonds) hinzu. Immerhin können bei Spezialfonds Kategorien zusammengefasst werden, soweit die darin enthaltenen Erträge bzw. Anleger denselben Rechtsfolgen unterliegen und sich hinsichtlich dieser zusammengefassten Erträge dieselben steuerlichen Auswirkungen bei allen Anlegern des Fonds ergeben, auch für den Steuerabzug. Erfahrungsgemäß nicht erfolgen kann eine Zusammenfassung, wenn zusätzlich Anleger im Sinne des § 8 b Abs. 7 und Abs. 8 KStG (Lebens- und Krankenversicherer, Kreditinstitute mit Handelsbestand) beteiligt sind, da für diese Anleger andere steuerliche Folgen zu ziehen sind. In diesen Fällen wären gegebenenfalls die Verlustverrechnungskategorien von der KAG je Anleger zu führen.

Vielzahl an Kategorien erschwert Verlustverrechnung auf Fondsebene

### Irritationen bei der Gewerbesteuer

Die neuen Regelungen des BMF führen in der Praxis zu steuerlichen Nachteilen für inländische Fondsvermögen gegenüber ausländischen Fondsvermögen. Ursache dafür ist die bestehende Regelung der Nichtanerkennung des gewerbesteuerlichen Schachtelprivilegs bei Anteilen an inländischen Fondsvermögen. Die Finanzbehörden sollen laut BMF-Schreiben ein gewerbesteuerliches Schachtelprivileg bei Beteiligungen an ausländischen Investmentvermögen jedoch anerkennen, wenn § 9 Nr. 7 GewStG bzw. ein günstigeres Doppelbesteuerungsabkommen-Schachtelprivileg (DBA-Schachtelprivileg) erfüllt sind. Der Grund für diese einseitige Begünstigung ausländischer Investmentvermögen ist unklar. Regelmäßig dürfte kein gewerbesteuerliches Schachtelprivileg zu gewähren sein. Insoweit wird mit einer Umformulierung der Rz. durch das BMF gerechnet.

### Gewerbesteuerliches Schachtelprivileg in der Praxis



Quelle: BVI

## Neue steuerliche Behandlung von Aktien- und Immobiliengewinnen

Randziffer	Nicht unter die Finanzinnovationen fallen:	Besonderheiten & Beispiele
117 a	Die Veröffentlichung des Fonds-Aktiengewinns sowie des Fonds-Immobiliegewinns hat der Höhe nach keine Bindungswirkung	Die Veröffentlichung dem Grunde nach ist Voraussetzung für die Anwendung des Aktien- und Immobiliengewinns (§ 8 Abs. 1 bis 3 InvStG; § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG). Der Höhe nach entsteht aber keine Bindungswirkung gem. § 182 Abs. 1 AO für die Berücksichtigung des Aktiengewinns (bzw. Immobiliengewinns) beim Anleger: Der Anleger oder die Finanzverwaltung kann folglich theoretisch andere als die veröffentlichten bzw. bekannt gemachten Werte ansetzen. Eine Korrektur des Fonds-Aktien- bzw. Fonds-Immobiliegewinns führt nicht automatisch zu Korrekturen beim Anleger; insbesondere ist § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO nicht einschlägig, so dass die Steuerbescheide nach anderen Normen änderbar sein müssen. Die Änderung eines Fonds-Aktien- bzw. Fonds-Immobiliegewinns selbst unterliegt nicht der Feststellungsverjährung nach §§ 179, 169 ff. AO. Gegebenenfalls tritt eine Sperrwirkung hinsichtlich rückwirkender Korrektur über § 5 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 InvStG ein
293, & 117	Aktiengewinn als zwingender Korrekturposten für Spezialfonds	Für <b>Spezialfonds</b> war bereits nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) die Bildung eines <b>Korrekturpostens zwingend</b> . Hier (Rz. 117, & 293) wird die Aussage aus der Verfügung der OFD-Rheinland vom 2. Mai 2007 aufgenommen. Im Ergebnis wird die ursprüngliche Aussage im ersten Einführungsschreiben zu Rz. 117 auf Publikumsfonds beschränkt
110, 301	Neues Wahlrecht zum Ausweis von Immobiliengewinn	Mit dem BMF-Schreiben wird KAGs erneut ein Wahlrecht für bestehende Fonds eingeräumt, den Fonds-Immobiliegewinn isoliert auszuweisen. Dieses Wahlrecht gilt nur für den Immobiliengewinn und nicht für den Aktiengewinn im engeren Sinne. Zu Beginn der Ermittlung und Veröffentlichung ist der Fonds-Immobiliegewinn mit null anzusetzen und nur die Fortentwicklung kann bei der Fortschreibung berücksichtigt werden
162	Einschränkungen bei steuerfreien Immobiliengewinnen	Steuerfreie Erträge gemäß Doppelbesteuerungsabkommen können nur noch dann für Privatanleger steuerfrei ausgeschüttet werden, wenn der Fonds einen Immobiliengewinn ermittelt und veröffentlicht
193 a	Anleger können Nachteile bei steuerfreien Immobiliengewinnen vermeiden	Der Startwert für den Anleger-Immobiliegewinn betrieblicher Anleger entspricht künftig dem erstmals veröffentlichten Fonds-Immobiliegewinn, wenn die Fondsanteile vor dem 1. Januar 2004 erworben wurden. Diese Regelung ist im Vergleich zum Startwert des Anleger-Aktiengewinns inkonsistent. Anleger können aber einen besseren tatsächlichen Anleger-Immobiliegewinn nachweisen. Maßgeblich ist jeweils der Immobiliengewinn zum Geschäftsjahresende vor dem Kaufdatum. Für die KAGs entsteht ein hoher Aufwand, weil die Anleger den Nachweis von besseren tatsächlichen Startwerten nur mit Hilfe der KAGs führen können

Randziffer	Nicht unter die Finanzinnovationen fallen:	Besonderheiten & Beispiele
193 a	Anleger können Nachteile bei steuerfreien Immobiliengewinnen vermeiden	<p><b>Beispiel:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ein Offener Immobilienspezialfonds wurde am 1. Januar 1990 aufgelegt</li> <li>■ Es ist nur ein Anleger beteiligt, der den einzigen Anteil für 100 Euro erworben hat</li> <li>■ Das Fondsvermögen von anfänglich 100 Euro wurde ausschließlich in eine ausländische Immobilie investiert (DBA-Freistellungsmethode)</li> <li>■ Der Wert der Immobilie beträgt am 1. Januar 2004 150 Euro; entsprechend wurde ein Immobiliengewinn von 50 Euro bekannt gemacht</li> <li>■ Der Anleger veräußert am 2. Januar 2004 seinen Anteil für 150</li> <li>■ Nach der Grundregel der Rz. 193 a hat der Anleger den Gewinn von 50 Euro zu versteuern, weil der besitzzeitanteilige Anleger-Immobilien Gewinn null beträgt (50 Euro Startwert abzüglich 50 Euro Wert am 2. Januar 2004)</li> <li>■ Bei entsprechendem Nachweis eines Startwertes von null ist der Gewinn hingegen steuerfrei</li> </ul>
75 a, 303	DBA-Schachtelbefreiung bei Immobilienfonds eingeschränkt	Bei Publikums-Immobilienfonds entfällt künftig die DBA-Schachtelbefreiung für Privatanleger faktisch. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme gilt nur noch für Gesellschaften und Kapitalgesellschaften, die Beteiligungsgrenze ist aber auf die einzelne (Immobilien-)Kapitalgesellschaft durchzurechnen. Bestandsschutz gibt es jedoch für die vor dem 30. Juni 2009 endenden Geschäftsjahre. Für das nicht geschützte laufende Geschäftsjahr ist die Umgliederung vom Fonds-Immobilien Gewinn zum Fonds-Aktiengewinn spätestens zum Ende des laufenden Geschäftsjahres vorzunehmen. Eine erweiterte Übergangsregelung für das laufende Geschäftsjahr soll den Bedarf nach rückwärtsgerichteten Korrekturen reduzieren

### Zinsschranke erstmals präzisiert

Mit dem BMF-Schreiben wird in Rz. 36 a und 36 b erstmals die Zinsschranke genauer definiert. Demnach sind für die Zinsschranke folgende Netto-Erträge aus Investmentanteilen von Bedeutung:

- Zinserträge aus Kapitalforderungen jeder Art
- Gezahlte und erhaltene Stückzinsen
- Abgegrenzte Zinsen i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 InvStG
- Ertragsausgleichbeträge teilen das Schicksal der entsprechenden Erträge (§ 9 InvStG)

Diese Erträge sind um die direkt zuordenbaren Werbungskosten und um die anteiligen abzugsfähigen allgemeinen Werbungskosten (90 Prozent der Verwaltungsvergütung, Zinsaufwand etc.) zu vermindern. Im BMF-Schreiben nicht ausdrücklich vorgesehen ist die Verrechnung von Verlustvorträgen seit dem 25. Mai 2007, soweit sie anteilig auf die Zinsschranken-Zinsen entfallen. Nach der Systematik diverser anderer Regelungen ist deshalb davon auszugehen, dass diese Vorträge zu verrechnen sind.

### **Erleichterungen für steuerbefreite Anleger ausgedehnt**

Nach Rz. 247 und 247 a ist die Möglichkeit der Abstandnahme vom Steuerabzug bei Nichtausschüttung insbesondere von Zinserträgen in den Fällen des § 7 Abs. 4 (alt: ZaSt) bei bestimmten steuerbefreiten Anlegern weiterhin vorgesehen. Wie bisher gilt diese Regelung allerdings nicht bei inländischen Dividenden. Erfüllt nur ein Teil der Anleger eines Spezialfonds die Voraussetzungen für die Abstandnahme, ist ein Steuerabzug vorzunehmen, steuerfreien Anlegern kann die Kapitalertragsteuer jedoch wiedererstattet werden.

Die Erleichterungen durch die Abstandnahme gelten nach Meinung des BMF auch für die neuen Abzugstatbestände, insbesondere bei ausländischen Dividenden. Allerdings gilt bei Körperschaften, dass in Nichtausschüttungsfällen eine Abstandnahme nach § 43 Abs. 2 EStG nicht möglich ist. Die einbehaltene Steuer kann aber erstattet werden, derzeit wohl nach § 7 Abs. 5 InvStG über die KAG. Erfolgt keine Erstattung, kann die Steuer angerechnet werden, entsprechend Interbankenprivileg: BMF vom 1. April 2009; Körperschaften: Rz. 157. Werden die ausländischen Dividenden jedoch ausgeschüttet, wird auch bei Körperschaften bzw. bei Betriebseinnahmen eines gewerblichen Betriebes bei Nachweis der entsprechenden Identität (§ 43 Abs. 2 EStG) vom Steuerabzug Abstand genommen.

### **Keine Pauschalbesteuerung bei Spezialfonds**

Bei Spezialfonds ist keine Pauschalbesteuerung anzuwenden (vgl. auch Rz. 245, & 270). Werden die Besteuerungsgrundlagen nicht bei der Finanzverwaltung eingereicht, können die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO geschätzt werden. Wenn allerdings über einen Dachfonds Anteile an intransparenten Zielfonds gehalten werden, greift die Pauschalbesteuerung und die pauschalen Beträge des Zielfonds werden auf der Dachfondsebene erfasst. Deshalb sollte bei dem Erwerb von Zielfonds auf deren Steuertransparenz geachtet werden. Bei ausländischen Spezialfonds werden die Besteuerungsgrundlagen geschätzt, wenn die angeforderten vollständigen Prüfungsunterlagen dem Bundeszentralamt für Steuern nicht fristgerecht vorgelegt werden.

## **Brennpunkt Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz**

Bereits am 1. Januar 2010 tritt das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) in Kraft. Das BilMoG betrifft alle bilanzierenden Unternehmen und Institutionen. Die neuen Regeln gelten grundsätzlich verpflichtend für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2010, können auf freiwilliger Basis aber bereits für den Abschluss 2009 eingesetzt werden.

### **Latente Steuern erneut im Fokus**

Mit der Einführung des BilMoG kommt es durch § 247 HGB zu einem Wechsel vom bisherigen Timing-Konzept auf das international übliche Temporary-Konzept. Zukünftig werden folglich im handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Jahresabschluss nicht unterschiedliche Erfolge erfasst, sondern künftige steuerliche Belastungen und Entlastungen. Ziel ist der richtige Vermögensausweis, statt wie bisher der Ausweis des dem handelsrechtlichen Ergebnis entsprechenden Steueraufwandes. Dadurch rückt aber die Problematik der negativen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinne erneut in den

**Erleichterungen für steuerbefreite Anleger bei ausländischen Dividenden**

**Konzeptwechsel führt zu neuen Fragen bei negativen besitzzeitanteiligen Anleger-Aktiengewinnen**

Fokus: Es scheint gut möglich, dass der Ansatz der latenten Steuern auch weiterhin unterbleiben kann, da Handels- und Steuerbilanz identisch sind und die Zurechnung erst bei einer unbestimmten Handlung (Veräußerung) außerbilanziell erfolgt.

### **Spezialfondsmarkt in Sachen Konsolidierungspflicht künftig zweigeteilt**

In den Vorgaben des BilMoG ist eine Konsolidierung von inländischen Spezialsondervermögen in der HGB-Bilanz nicht vorgesehen. Erforderlich sind aber bestimmte Anhangangaben, wenn die Beteiligung an dem Spezialsondervermögen mehr als zehn Prozent beträgt. Diese sind nach § 285 Nr. 26 HGB verpflichtend erstmals für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Durch die Anhangangaben wird eine Konsolidierung, insbesondere auch der inländischen Spezialfonds, vermieden und werden die Anschlussadressaten mit hinreichenden Informationen versorgt. Die Anhangangaben stellen insoweit ein Konsolidierungssurrogat dar. Auch bei inländischen Publikumsfonds gibt es grundsätzlich keine Konsolidierungspflicht. Offen scheint noch zu sein, ob dies auch in den Fällen gilt, in denen die Fonds auf einen engen Anlegerkreis zugeschnitten sind.

Für ausländische Investmentvermögen besteht dagegen sehr wohl eine Konsolidierungspflicht. Zusätzlich werden Anhangangaben gemäß § 285 Nr. 26 HGB notwendig, soweit ein Unternehmen mehr als zehn Prozent der Anteile oder Anlageaktien an inländischen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen besitzt. Investoren sollten sich daher fragen, wie sie mit der Konsolidierungspflicht ausländischer Investmentvermögen umgehen. Hier bieten andere Fondslösungen interessante Möglichkeiten.

Wir gehen davon aus, dass diese einseitige Konsolidierungspflicht für ausländische Investmentvermögen europarechtswidrig ist und dass es zu entsprechenden Verfahren vor den Gerichten kommen wird. Allerdings werden bis zu den Entscheidungen wohl einige Jahre vergehen.

Keine Konsolidierungspflicht für inländische Spezialfonds nach HGB

Benachteiligung ausländischer Fonds europarechtswidrig?

## **Steuerrecht inside: Risiken bei der Direktbelastung**

Bekannt wurde, dass entgegen anderslautenden Meinungen aus der Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen die Direktbelastung von Fondskosten beim Anleger von Spezialfonds aufgegriffen wurde. Demnach wird wohl erwogen, den Betriebsausgabenabzug nicht zuzulassen. Die Finanzverwaltung beschäftigt sich derzeit grundsätzlich mit dem Thema Kostendirektbelastung – es dürfte damit zu rechnen sein, dass insbesondere für künftige Fälle eine vermutlich nachteilige Regelung dieser bislang ungeklärten Praxis erfolgen wird. Ob das auch auf abgelaufene Geschäftsjahre durchschlagen wird, ist derzeit noch nicht absehbar.

## Ausblick 2010:

### Nach der Reform der Reform ist vor der Reform

Auch wenn die Tinte des BMF-Schreibens vom August 2009 kaum trocken ist, sind die Steuer-Experten des Ministeriums bereits wieder bei der Überarbeitung der eigenen Änderungen. Betriebliche Investoren müssen deswegen mit einer zeitnahen Korrektur der Regelungen rechnen. Bei allem Engagement fehlt der Finanzverwaltung hier offenbar die Perspektive der Administratoren, müssen die Änderungen doch aufwändig in die Praxis umgesetzt werden. Eine derart hohe Taktfrequenz stellt Investoren wie KAGs vor enorme Herausforderungen.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:

[BMF-Schreiben im Original](#)

[Gesetzestext zum BilMoG](#)

[KPMG-Synopse zum BilMoG](#)

Für weitere Fragen stehen Ihnen Ihre Kundenbetreuer gerne zur Verfügung oder wenden Sie sich direkt an:



**Stefan Rockel**  
Generalbevollmächtigter  
Universal-Investment  
+49 (0)69 / 710 43-201  
[stefan.rockel@ui-gmbh.de](mailto:stefan.rockel@ui-gmbh.de)

# Impressum

## **Herausgeber**

Universal-Investment-Gesellschaft mbh  
Erlenstraße 2  
60325 Frankfurt am Main  
Telefon +49 (0)69 / 710 43-0  
E-Mail [navigate@ui-gmbh.de](mailto:navigate@ui-gmbh.de)  
Internet [www.universal-investment.de](http://www.universal-investment.de)

## **Verantwortlich im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.)**

Stefan Rockel

## **Redaktion und Konzept**

Bernd Obergfell, Henning Stegmayer

## **Gestaltung**

Huth + Wenzel, Agentur für Kommunikation

## **Rechtlicher Hinweis**

Der Steuer-Newsletter der Universal-Investment ist nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und dient ausschließlich Informationszwecken. Die Angaben beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Die zur Verfügung gestellten Informationen bedeuten keine Empfehlung bzw. rechtliche oder steuerliche Beratung und sind zudem nicht als Angebot oder Empfehlung zu sehen, bestimmte Unternehmens- oder Anlageentscheidungen zu treffen.

© Universal-Investment-Gesellschaft, Dezember 2009, Frankfurt am Main.  
Alle Rechte vorbehalten